

Nr 1072 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

### Vorlage der Landesregierung

#### Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998 und das Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

##### Artikel I

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 44/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 wird Abs 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Auf die Ansprüche nach diesem Gesetz kann nicht verzichtet werden, es sei denn, sie hängen von der Stellung eines Antrages hierauf ab, oder in Abs 2a wird anderes bestimmt.

(2a) Ein Verzicht auf den Anspruch ist nur durch Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von Gemeinden bis 2000 Einwohner zulässig, wenn die bzw der Anspruchsberechtigte nachweist, dass sie bzw er durch die Annahme von Geldleistungen pensionsrechtliche, arbeitslosen- oder sonstige sozialversicherungsrechtliche Ansprüche verliert oder nicht erhält und ihr bzw ihm dadurch ein Nachteil erwächst, der den Anspruch auf den Bezug übersteigt. Der Verzicht kann befristet oder unbefristet zur Gänze oder teilweise erklärt werden. Im Übrigen gilt § 3 Abs 4 Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz sinngemäß.“

2. Im § 4 Abs 1 lautet die Z 18:

„ 18. einem Bürgermeister oder einer Bürgermeisterin einer anderen Gemeinde des Landes bei einer Einwohnerzahl	
von über 13.000 .....	7.858,70 €
von 11.001 bis 13.000 .....	7.574,30 €
von 9.001 bis 11.000 .....	7.183,10 €
von 7.001 bis 9.000 .....	6.697,10 €
von 5.001 bis 7.000 .....	6.282,20 €
von 3.001 bis 5.000 .....	5.808,20 €
von 2.001 bis 3.000 .....	5.097,10 €
bis 2.000 .....	4.385,70 € “

3. Im § 20 wird angefügt:

„(4) Die §§ 3 Abs 2 und 2a sowie 4 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2015 treten mit 1. Juli 2015 in Kraft.“

##### Artikel II

Das Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz, LGBl Nr 39/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 53/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 3 wird im ersten Satz die Wortfolge „für die Ausübung dieser Tätigkeit eine Entschädigung erst ab einer sieben Tage übersteigenden Dauer“ durch die Wortfolge „eine Entschädigung erst ab dem fünfzehnten Tag dieser Tätigkeit“ ersetzt.

2. Im § 22 wird angefügt:

„(3) § 3 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2015 tritt mit 1. Juli 2015 in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Das Vorhaben verfolgt den Zweck, das Amt eines Bürgermeisters oder einer Bürgermeisterin durch einen finanziellen Anreiz attraktiver zu gestalten.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1, Art 115 Abs 2 B-VG

### 3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

### 4. Kosten:

Die mit den vorgeschlagenen Maßnahmen verbundenen Mehrkosten sind von den Gemeinden zu tragen. Die jährlichen Mehrkosten können auf der Basis der seit dem 1. Januar 2015 geltenden Bezugsansätze sowie der letztaktuellen Registerzählung vom Oktober 2012 wie folgt angegeben werden:

- für den Entfall eines gesonderten Bezugsansatzes für Gemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnern (24 Gemeinden): ..... €340.000,-
- für die 10%ige Erhöhung bei allen Gemeinden: ..... €950.000,-
- Gesamt: ..... ca €1,3 Mio

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Die Wirtschaftskammer Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg haben sich kritisch zur geplanten Anhebung der Bezüge geäußert und die Effektivität der vorgeschlagenen Maßnahmen bezweifelt. Dem wird entgegengehalten, dass ein höheres Ausmaß an wirtschaftlicher Absicherung dazu beitragen kann, die Amtsübernahme attraktiver zu gestalten. Die von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg als Alternativvorschlag ins Gespräch gebrachte Verbesserung der arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen scheitert an der sehr begrenzten bzw nicht vorhandenen Gesetzgebungskompetenz des Landes in diesen Bereichen.

### 6. Zu einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Artikel I:

#### Zu § 3:

Mit dem Bundesgesetz BGBl I Nr 52/2011 wurden die Pensionsruhensregelungen insoweit geändert, als eine Früh- oder Invaliditätspension nur mehr dann ungekürzt bezogen werden darf, wenn ein Politikerbezug 49% des Ausgangsbetrages nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) nicht überschreitet (derzeit 4.205,80 €). Diese Regelung ist für Bürgermeisterinnen bzw Bürgermeister von Gemeinden bis 2000 Einwohner von Relevanz, da deren Bezüge unter 49% des Ausgangsbetrags (BezBegrBVG) liegen. Auf Grund des nunmehr neu vorgeschlagenen Bezugsansatzes (siehe § 4) für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von Gemeinden bis 2000 Einwohner wird ihr Bezug diesen Grenzwert übersteigen. Dieser Umstand könnte eine Bürgermeisterin oder einen Bürgermeister dazu veranlassen, ihr bzw sein Amt zwecks Antritts einer Frühpension zurückzulegen oder nicht mehr als Bürgermeisterin oder Bürgermeister zu kandidieren. Gerade in kleinen Gemeinden zeigt aber die Erfahrung, dass es nicht immer einfach ist, geeignete Personen zu finden, die zu einer Kandidatur für das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bereit sind. Es soll daher für sie – und nicht auch für andere unter das Salzburger Bezügegesetz 1998 fallende Organe – eine dem § 3 Abs 4 Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz analoge Verzichtregelung geschaffen werden, die auch einen Teilverzicht auf den Bezug ermöglicht, sodass der angesprochene Grenzwert nicht überschritten wird und eine ungekürzte Pension möglich bleibt.

#### Zu § 4:

Um einerseits das Bürgermeisteramt für potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten attraktiver zu gestalten und um andererseits den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern auch eine verbesserte Möglichkeit zu Eigenmaßnahmen in Richtung sozialer Absicherung zu schaffen, sollen ihre Bezüge (und kraft Verweisung in § 3 Abs 1 und 2 GemEntschG auch die daran gekoppelten Bezüge der Vizebürgermeister/innen und bestimmter Mitglieder der Gemeindevorstellung bzw Gemeindevertretung) per 1. Juli 2015 wie folgt verändert werden:

- Die 1. Kategorie (Gemeinden bis 1.000 Hauptwohnsitze) wird auf das Niveau der 2. Kategorie (Gemeinden von 1.001 bis 2.000 Hauptwohnsitzen) angehoben.
- Alle Ansätze werden generell um 10 % angehoben.

**Zu Artikel II:**

Im Hinblick auf die oben vorgeschlagenen Verbesserungen für die (Vize-) Bürgermeisterinnen und (Vize-) Bürgermeister soll die Vertretungsregelung im § 3 Abs 3 GemEntschG dahingehend modifiziert werden, dass der (volle) Bezug einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters erst ab dem 15. Tag (und nicht wie bisher bereits ab dem 8. Tag) einer ununterbrochenen Vertretung gebührt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen